

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 16. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2026)

zum Thema:

**Hinweise auf mögliche Behinderungen der Zuwegung zur öffentlichen Ba-
destelle/Uferweg am Hallgarter Steig 39 (12559 Berlin-Müggelheim) –
Nachfassung: Rechtsauffassung, Einstufung als öffentlicher Verkehrsraum,
Kontrollen/Maßnahmen sowie Bearbeitung von Online-Meldungen**

und **Antwort** vom 9. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 243
vom 16. Februar 2026

über Hinweise auf mögliche Behinderungen der Zuwegung zur öffentlichen
Badestelle/Uferweg am Hallgarter Steig 39 (12559 Berlin-Müggelheim) – Nachfassung:
Rechtsauffassung, Einstufung als öffentlicher Verkehrsraum, Kontrollen/Maßnahmen sowie
Bearbeitung von Online-Meldungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener
Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte
Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahme
gebeten. Das Bezirksamt hat die Fragen nur sehr lückenhaft beantwortet, begründet mit
einem damit verbundenen extrem hohen Rechercheaufwand.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/24910 wurden die Fragen 1–9 zusammenfassend unter „Zu
1.-9.“ beantwortet, ohne die erbetenen Sachinformationen (u. a. Zahlen, Kontrollen, Maßnahmen,

Prozessdarstellung, Statuslogik) darzustellen. Zur sachlichen Klärung des Kenntnisstandes und des Vollzugshandelns – unabhängig von der Person des Meldenden – frage ich nach:

1. Rechtsstatus / Anwendbarkeit der StVO

a) Wird der Bereich Hallgarter Steig in Höhe Nr. 39 (Gemarkung Köpenick, Flur 223, Flurstück 126) vom Bezirksamt als öffentlicher Verkehrsraum bzw. als öffentlich zugänglich bewertet, sodass die StVO Anwendung findet? Bitte Ja/Nein und die maßgebliche Begründung (Widmung/ öffentliche Zugänglichkeit/ sonstige Kriterien) kurz darstellen.

b) Welche Stelle ist in diesem Bereich jeweils zuständig für Verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderung/ Markierung), Überwachung/ Vollzug (AOD/ Polizei) sowie bauliche Maßnahmen (z. B. Poller, Markierungen)? Bitte die Zuständigkeit je Aufgabenbereich benennen.

Zu 1.a): Der Bereich Hallgarter Steig in Höhe Nr. 39 (Gemarkung Köpenick, Flur 223, Flurstück 126) ist öffentlich gewidmetes Straßenland, sodass die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gemäß § 1 StVO Anwendung findet.

Zu 1.b): Für die verkehrsrechtlichen Anordnungen ist die Straßenverkehrsbehörde im Straßen- und Grünflächenamt des Bezirksamt Treptow-Köpenick zuständig. Dies umfasst sowohl Anordnung von Verkehrszeichen, als auch die anschließende Ausführung dieser Anordnung mittels Aufstellung oder Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Die Überwachung der Einhaltung der damit verbundenen Verkehrsvorschriften obliegt dem Ordnungsamt des Bezirksamts Treptow-Köpenick und der Polizei Berlin.

2. Konkrete Rechtsauffassung zur Park-/ Halt-Situation

a) Welche konkrete Rechtsauffassung vertritt das Bezirksamt zur Frage, ob und in welchem Umfang Halten/ Parken im genannten Abschnitt zulässig ist (insbesondere im Hinblick auf Engstellen, Durchgängigkeit für Fußverkehr/ Kinderwagen, Rettungs-/ Versorgungsfahrzeuge und Wendemöglichkeiten)? Bitte die maßgeblichen Normen benennen.

b) Gibt es aus Sicht des Bezirksamtes einen Mindestquerschnitt/ Mindestdurchgang, der dort faktisch oder rechtlich sicherzustellen ist (z. B. für Fußverkehr, Kinderwagen, mobilitätseingeschränkte Personen)? Wenn ja: welcher und auf welcher Grundlage?

Zu 2.a): Im Bereich Hallgarter Steig in Höhe Nr. 39 (Gemarkung Köpenick, Flur 223, Flurstück 126) ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) das Parken erlaubt.

Zu 2.b) Die Frage konnte das Bezirksamt nicht beantworten. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Kontrollen/Einsätze und festgestellte Verstöße (Mindestauskunft)

- a) Wie viele Kontrollen/Einsätze hat der AOD im Bereich Hallgarter Steig 39 seit 01.01.2023 durchgeführt (bitte mindestens jahresweise 2023 /2024/ 2025; zusätzlich, soweit möglich, gesondert für die Badesaisons 01.05.–30.09.)?
- b) In wie vielen dieser Kontrollen/Einsätze wurden Verstöße festgestellt und welche Maßnahmen wurden ergriffen (Verwarnung/ OWi/ sonstige; bitte jahresweise, mindestens 2023/ 2024/ 2025)?
- c) Falls a) oder b) nicht auswertbar sein sollten: Bitte konkret darlegen, welche Datenfelder im Fachverfahren vorhanden sind (z. B. Datum, Ort/ Segment, Kategorie, Ergebnis, Maßnahme) und warum eine Auswertung nicht möglich ist; zusätzlich bitte ersatzweise die Zahlen für die letzten 12 Monate liefern (soweit möglich).

Zu 3.a) – c): Die Frage konnte das Bezirksamt nicht beantworten. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Umgang mit behaupteter „Ungeeignetheit“ des OWI-Verfahrens/ Verhältnismäßigkeit

- a) Auf welche rechtliche Grundlage stützt das Bezirksamt die Aussage, das Ordnungswidrigkeitenverfahren sei „kein geeignetes Mittel“, sofern bei Kontrollen tatsächlich Park-/Haltverstöße festgestellt werden? Bitte klarstellen: Wird bei objektiv festgestellten Verstößen unabhängig vom Meldenden vollzogen (Ja/Nein) und wenn nein, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen wird hiervon abgesehen? (bitte begründen)
- b) Gibt es im Bezirksamt schriftliche Leitlinien/ Handreichungen zum Umgang mit wiederkehrenden Meldungen („Vielmelder“/ Serienmeldungen) im Anliegenmanagement? Wenn ja: Bitte benennen (Titel/ Datum) und die Kriterien kurz darstellen (z. B. Dublettenlogik, Priorisierung, Ressourcenabwägung, Dokumentationspflicht). Wenn nein: Nach welchen Kriterien wird im Einzelfall entschieden?

Zu 4.a) und b): Die Frage konnte das Bezirksamt nicht beantworten. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Ordnungsamt-Online/App: Statuslogik, Qualitätssicherung, Vorgangscodes

- a) Welche Bedeutung haben im Anliegenmanagementsystem „Ordnungsamt Online“ die Statusmeldungen (insbesondere „Statusänderung“ und „erledigt“)? Bitte die möglichen Abschlussgründe (z.B. geprüft ohne Feststellung, Dublette, an AOD übergeben, an andere Stelle abgegeben, technisch abgebrochen etc.) systematisch auflisten.
- b) Wodurch können „Fehlermeldungen“ bei erneuten Meldungen ausgelöst werden (z. B. Dubletten-/ Sperrlogik, technische Störung, Pflichtfeldfehler) und welches Ersatzverfahren gilt dann?
- c) Bitte die Vorgangsinformationen zu den exemplarisch genannten Vorgangscodes glyzup, a515ha und xtnV9d in anonymisierter Form darstellen: Eingangsdatum, Kategorie, Ort/Segment, Status-/Weiterleitungsverlauf, Abschlussgrund, Ergebnis (Verstoß festgestellt: Ja/Nein) und ggf. ergriffene Maßnahme. Personenbezogene Daten sind zu schwärzen.

Zu 5.a) und c): Die Frage konnte das Bezirksamt nicht beantworten. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 5.b): Die erneute Meldung eines Anliegens über Ordnungsamt Online oder die zugehörigen Apps führt nicht zu einer Fehlermeldung. Eine Dubletten-/Sperrlogik ist

systemseitig nicht vorhanden. Sollten nicht alle Pflichtfelder entsprechend befüllt sein, erhalten die Nutzenden einen Hinweis.

6. Sicherstellung der Zuwegung zur öffentlichen Badestelle/ Uferweg

a) Welche Maßnahmen hat der Bezirk seit 01.01.2023 geprüft oder angestoßen, um eine freie Zuwegung zur öffentlichen Badestelle bzw. zum Ufer-/ Wanderweg sicherzustellen (z. B. Markierung, Beschilderung, bauliche Elemente, abgestimmte Kontrollen)? Bitte mit Datum/Adressat/Ergebnis.

b) Wurde die Situation im Hinblick auf die Befahrbarkeit durch Einsatz-/ Versorgungsfahrzeuge bewertet bzw. mit zuständigen Stellen abgestimmt (z. B. Feuerwehr/ Rettungsdienst/ Straßen- und Grünflächenamt)? Wenn ja: Ergebnis; wenn nein: warum nicht?

Zu 6.a): Zunächst hatten die Anlieger mit Zäunen versucht, jegliche Besucher von der Badestelle fernzuhalten und sie exklusiv für sich zu sichern.

Erst durch den Einbau eines Schutzgitters hat das Bezirksamt Treptow-Köpenick eine Zuwegung zum Ufer geschaffen, die eine allgemeine Zugänglichkeit des gewidmeten öffentlichen Straßenlandes für die Öffentlichkeit hergestellt hat. Bei dem Weg zwischen dem Gitter und dem Ufer handelt es sich um einen Weg und keine Zufahrt. Bauliche Elemente, Markierungen und Beschilderungen sind daher nicht erforderlich.

Zu 6.b): Vom Straßen- und Grünflächenamt des Bezirksamts Treptow-Köpenick erfolgte keine Prüfung einer Befahrbarkeit der Zuwegung, da dem Bezirksamt keine Notwendigkeit der Nutzung des Weges durch die Feuerwehr oder von Rettungsdiensten bekannt ist.

7. Badesaison 2026

a) Gibt es eine konkrete Kontroll-/ Einsatzplanung für die Badesaison 2026 (01.05.–30.09.) im genannten Bereich? Wenn ja: geplante Frequenz und Zeitfenster; wenn nein: welche verbindlichen Reaktions-/ Bearbeitungsziele gelten bei Meldungen in der Badesaison?

Zu 7.) Die Frage konnte das Bezirksamt nicht beantworten. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Berlin, den 09. März 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO